

vertrag, den Überleitungsvertrag, den Konstruktionsvertrag, den Erprobungsvertrag u. ä. Zufolge seines besonderen Gegenstandes könne es auch nicht Aufgabe des ZGB sein, im einzelnen die Beziehungen zwischen den Planungs- und Leitungsmaßnahmen und den zivilrechtlichen Verträgen zu gestalten; das ZGB habe sich vielmehr — entsprechend der sowjetischen Grundlagen-gesetzgebung — auf den Hinweis auf solche Beziehungen zu beschränken. Aus den gleichen Gründen habe das ZGB nicht zu bestimmen, ob und in welchem Umfang weiterhin allgemeine Lieferbedingungen verwandt würden und wie durch Verteilungsanordnungen und Kooperationsanordnungen der Vertragsabschluß geregelt werde.

Das Institut für Zivilrecht der Martin-Luther-Universität Halle, dessen Auffassung von Dr. Dornberger und Dr. Winkler vorgetragen wurde, setzte sich ebenfalls dafür ein, daß alle Grundformen der zivilrechtlichen Verträge im ZGB in Gestalt unmittelbar anzuwendender Rechtsnormen geregelt werden. Bei dem Versuch, „typische Wirtschaftsverträge“ außerhalb des ZGB umfassend zu normieren, werde verkannt, daß eine Reihe dieser Verträge völlig in den Grundformen des ZGB aufgehe und daß die damit ins Auge gefaßte umfangreiche Sonderregelung auf eine gesetzliche Ver selbständigkeit der Wirtschaftsverträge hinauslaufe.

Prof. Dr. Such führte gleichfalls aus, daß im Besonderen Teil des Schuldrechts die Konzeption der Einheit des Zivilrechts durchgesetzt werden müsse. Einheit der Zivilgesetzgebung heiße allerdings nicht, daß alle zivilrechtlichen Bestimmungen in einer Kodifikation enthalten seien.

Um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden, solle man die spezifischen Vertragsformen herausarbeiten; das aber sei Aufgabe einer zusammenfassenden Sondergesetzgebung, die zugleich den Zustand der weitgehenden Zersplitterung des Wirtschaftsvertragsrechts, wie z. B. in den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, überwinden müsse. Hierüber sei allerdings im Institut für Zivilrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig keine einheitliche Auffassung erzielt worden. Seiner Meinung nach müßten im ZGB für jeden Vertragstyp diejenigen Bestimmungen festgelegt werden, die für alle gleichartigen Vertragsbeziehungen von grundlegender Bedeutung sind. Es müsse im ZGB aber auch für die Fälle Vorsorge getroffen werden, in denen unser Kollisionsrecht auf das Recht der DDR verweist; das ZGB müsse eine klare Antwort darauf geben, welche seiner Teile über die Vertragsbeziehungen im kollisionsrechtlichen Falle gelten sollen.

Das ZGB müsse von der Sondergesetzgebung in erster Linie nach inhaltlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Die gesellschaftliche Aufgabe des Ware-Geld-Verhältnisses könne man nicht von der bloßen Form trennen. Die Ware-Geld-Form und ihre einheitliche Ausnutzung im Zivilrecht diene der Durchsetzung unterschiedlicher Entwicklungstendenzen in den ökonomischen Beziehungen. Zum Beispiel bestehe eine solche Unterschiedlichkeit der Entwicklungstendenzen beim Liefervertrag, die eine differenzierte gesetzliche Regelung einzelner Lieferverträge erfordere. Daraus sei die Schlußfolgerung zu ziehen, daß das ZGB sich hinsichtlich der Wirtschaftsvertragsbeziehungen auf einige notwendige Verallgemeinerungen zu beschränken und Besonderheiten nur bei den Vertragsbeziehungen zu regeln habe, an denen Bürger beteiligt sind; die Besonderheiten der Vertragsbeziehungen der sozialistischen Wirtschaft gehörten hingegen in eine umfassende Sondergesetzgebung, die im Verhältnis zum ZGB als *lex specialis* Geltung zu beanspruchen habe.

Prof. Dr. Plicker (Institut für Staat und Recht der Hochschule für Ökonomie Berlin-Karlshorst) forderte in seinem Diskussionsbeitrag eine tiefere Untersuchung, was in den Ware-Geld-Beziehungen des Zivilrechts einheitlich und was differenziert sei. Die Tatsache, daß es sich in den Wechselbeziehungen der sozialistischen Betriebe um planmäßige Ware-Geld-Beziehungen handelt, ziehe für die rechtliche Ausgestaltung dieser Beziehungen entscheidende Konsequenzen nach sich. In Anbetracht der Spezifik dieser Vertragsbeziehungen sehe er keine Möglichkeit, die ZGB-Regelung, da sie notwendigerweise abstrakt bleibe und die in ihr enthaltenen Wirtschaftsvertragsgrundtypen in reiner Form in der Praxis gar nicht existierten, ohne eine umfassende, die abstrakten Grundtypen konkretisierende Sondergesetzgebung vorzunehmen. Eine so große Abstraktion wie die der Wirtschaftsvertragsgrundtypen des ZGB habe als solche noch keinen praktischen Wert ohne eine nähere Regelung dieser Grundtypen in der Sondergesetzgebung. Ein derartiges Folgegesetz zum ZGB werde mit seiner starken Beschränkung der Zahl der ALB dem Prozeß der Umorientierung unserer Wirtschaft, insbesondere der Durchsetzung des Produktionsprinzips, dienen. Es komme darauf an, die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten so auszunutzen, wie das den konkreten historischen Notwendigkeiten entspreche. Von hier aus gebe es Grenzen der rechtlichen Verallgemeinerung im ZGB. In der Folgegesetzgebung müßten auch Brücken zu anderen Leitungsformen und -methoden geschaffen werden und Forderungen an die staatsrechtliche Regelung enthalten sein.

Otto (Zentrales Staatliches Vertragsgericht) unterstrich die Notwendigkeit der Schaffung von Grundtypen der Wirtschaftsverträge im ZGB und forderte ebenfalls, daß die Regelung dieser Grundtypen mehr als eine bloße gesetzgeberische Deklaration, vielmehr unmittelbar anwendbares Recht darstellen müsse. Am Beispiel des Grundtyps eines Vertrages über wissenschaftlich-technische Leistungen im ZGB legte er dar, daß dieser Grundtyp in einer Sondergesetzgebung differenziert ausgestaltet werden müsse. Das Zivilrecht regule zwar Ware-Geld-Beziehungen; auf diese nehme aber nicht nur das Wertgesetz Einfluß, sondern die ganze Fülle der verschiedenen ökonomischen Gesetze. In der Sondergesetzgebung seien die Anknüpfungspunkte zur Planung und Leitung der Wirtschaft von größerer Bedeutung als im ZGB. Die große Zahl von besonderen Vertragsarten in den Wirtschaftsbeziehungen gehe aus den Bedürfnissen der Praxis hervor, die eine Orientierung für die Gestaltung ihrer Kooperationsbeziehungen suche. Diese Fülle von Vertragsarten sei zu verallgemeinern und in einer Sondergesetzgebung zusammenzufassen.

Der Weg über die Musterverträge habe nicht viel weiter geführt. Schlechte Erfahrungen mit Musterverträgen habe man z. B. im Bauwesen gemacht, wo sie eher zu einer schematischen als zu einer schöpferischen Anwendung des Rechts geführt hätten.

In dem weiteren lebhaften Meinungs austausch wurde von mehreren Diskussionsrednern darauf hingewiesen, daß es ein aussichtsloses Unterfangen sei, nicht weniger als 23 einzelne Wirtschaftsvertragstypen, die nach den vorliegenden Thesen vorgesehen sind, in einer Sondergesetzgebung zusammenfassend zu regeln. Man könne überhaupt nicht jeden einzelnen Vertragstyp vom Gesetz her besonders erfassen. Prof. Dr. Nathan führte hierzu u. a. das Beispiel des Wartungs- und Instandsetzungsvertrags an; diesen schlossen die Partner auch dann, wenn hierfür im Gesetz keine ausdrückliche Sonderregelung vorliege. Entständen jedoch ökonomisch